Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt Nr. 32 | 2. Auflage | November 1975

Richtlinie für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels

von

W. Weinmann

Übersicht

1 Einleitung

2 **Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare**

2.1 Formblatt BBA II-01 „Antrag auf Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels"

2.2 Formblatt BBA II-02 „Änderungsantrag für ein zugelassenes Pflanzenbehandlungsmittel"

2.3 Formblatt BBA II-03 „Änderung des Antrages auf Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels"

2.4 Formblatt BBA II-04 „Nachlieferung von Angaben/Unterlagen"

2.5 Formblatt BBA II-05 „Verhalten des Pflanzenbehandlungsmittelwirkstoffes im Boden"

2.6 Formblatt BBA II-06 „Antrag auf Übertragung der Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels"

2.7 Formblatt BBA II-07 „Versickerungsverhalten des Pflanzenbehandlungsmittels"

2.8 Formblatt BBA II-08 „Rückstände von Pflanzenschutzmitteln"

2.9 Formblatt BBA II-09 „Vorratsschutzmittel-Rückstände"

3 **Liste der Schlüsselzahlen für Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen**

4 **Liste der Kennbuchstaben für den Wirkungsbereich eines Pflanzenbehandlungsmittels**

5 **Liste der Kennbuchstaben für die Art der Formulierung eines Pflanzenbehandlungsmittels**

1 Einleitung

Die Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln basiert auf dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 352), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 15. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2172).

Durch die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 183) ist festgelegt, daß für den Antrag auf Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln das Formblatt der Biologischen Bundesanstalt (BBA) zu verwenden ist*. Die Erfahrungen, die mit diesem Formular in den letzten Jahren gewonnen wurden, haben einige Änderungen wünschenswert erscheinen lassen. Diese Änderungen sind formaler Natur und in der 2. Fassung BBA II-01-2 berücksichtigt worden.

Es hat sich ferner in der Vergangenheit gezeigt, daß die Antragsstellung nicht nur mit einem Formblatt erfolgen kann. In den Fällen, in denen für ein zugelassenes Pflanzenbehandlungsmittel die Prüfung weiterer Indikationen beantragt werden soll, würde durch das Antragsformblatt BBA II-01 unnötige Arbeit für den Antragsteller und die bearbeitenden Stellen verursacht. Aus diesem Grund wurde das vereinfachte Formblatt BBA II-02 für Änderungsanträge zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel entwickelt.

Ein weiterer Nachteil war, daß die formlose Mitteilung der Antragsteller zur Änderung des Antrages während des Zulassungsverfahrens innerhalb des umfangreichen Schriftwechsels nicht immer gleich erkennbar war. Es wurde deshalb das Formblatt BBA II-03 für Änderungsanträge geschaffen.

Die Nachlieferung von Unterlagen oder Angaben macht noch immer einen großen Anteil des Schriftwechsels der BBA mit den Antragstellern aus. Diese Vorgänge müssen darum leichter erkennbar und zu bearbeiten sein. Hierzu ist das Formblatt BBA II-04 zu verwenden. Neben der größeren Übersichtlichkeit ist dadurch ein weiterer Vorteil gegeben. Die Nachlieferung kann durch die bereits vorgedruckte Auszeichnung unmittelbar, ohne jeden Zeitverlust, zu der diese Unterlagen prüfenden Bearbeitungsstelle gelangen.

In entsprechender Weise kann die Übertragung einer Zulassung durch ein einfaches Formblatt BBA II-06 beantragt werden.

Auf die Formblätter BBA II-07, -08 und -09 wird der Vollständigkeit halber hingewiesen, ihre Verwendung wird durch die Merkblätter der BBA Nr. 35 und Nr. 37 erklärt.

---

* Sämtliche Antragsformblätter können von der ACO Verlags- und Druck-GmbH, 33 Braunschweig, Kalenwall 1, bezogen werden.

2 Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare

2.1 Formblatt BBA II-01
— zweifach einzureichen —

2.1.1 Das Antragsformblatt ist in zweifacher Ausfertigung und sorgfältig ausgefüllt vorzulegen, da nur so eine unverzögerte Bearbeitung möglich ist. Es ist unbedingt erforderlich, die Angaben in das Formblatt einzusetzen, wenn dies vorgesehen ist und nicht auf die Anlage zu verweisen, in der diese Angaben u. a. enthalten sind.

Das Formblatt besteht aus den vier Abschnitten A, B, C und D, die während des Zulassungsverfahrens getrennt bearbeitet werden, um Zeit zu sparen. Die Angaben zur Verwendung und zur Einstufung usw. werden dadurch doppelt benötigt; d. h. die Blätter B - 5 und C - 2 sind identisch, ebenso die Blätter C - 3 und D - 4.

Die beiden Ausfertigungen des Antrags nebst den zugehörigen Anlagen, sind in zwei getrennten Heftern oder Ordnern einzureichen.

Die Anlagen sind nach den Ziffern des Antragsformblattes geordnet dem Antrag gesondert beizufügen, und zwar sind zu den Antragsteilen B, C und D Verzeichnisse der Anlagen zu fertigen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Ziffer des Antragsformblattes, zu der die Anlage gehört;
2. voller Titel der Unterlagen;
3. Kenn-Nr. der Biologischen Bundesanstalt (soweit bekannt).

Umfangreiche Unterlagen sollen zweckmäßigerweise in einem standfesten Ordner untergebracht sein; ansonsten sind Flexihefter o. ä. zu verwenden, wobei Trennblätter mit den Ziffern des Antragsformblattes auf die jeweiligen Unterlagen hinweisen. Alle Unterlagen sollen die Ziffer des Antragsformblattes und die Kenn-Nr. tragen.

Werden von einem Antragsteller mehrere Anträge (gleichzeitig oder zeitlich verschieden) gestellt, die sich auf denselben Wirkstoff beziehen, so ist es nicht notwendig, die den Wirkstoff betreffenden Anlagen jedesmal erneut beizufügen. Es genügt der Hinweis auf den Zulassungsantrag (Kennummer!), der diese Anlagen enthält. Es ist jedoch notwendig, jedes Antragsformblatt erneut vollständig auszufüllen, da sonst die Bearbeitung eines Antrags von der eines anderen abhängig würde und Zeitverluste einträten.

Antragsteller, die ein Pflanzenbehandlungsmittel mit einem Wirkstoff anmelden, den sie von einer anderen Firma beziehen, brauchen die Anlagen für den Wirkstoff nicht vorzulegen, wenn der Hersteller diese Unterlagen

bereits bei der BBA eingereicht hat und eine Einverständniserklärung abgibt, daß diese Unterlagen auch für das neue Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden dürfen. Der Antragsteller muß jedoch in jedem Fall den Hersteller des Wirkstoffes benennen und das Antragsformblatt vollständig ausfüllen.

2.1.2 *Spezielle Hinweise zu den einzelnen Ziffern des Formblattes*

A - 1

1.1 Genaue Firmenbezeichnung einschließlich Telefonnummer und Name des Sachbearbeiters (Angaben zu Staat und Bezirk nur bei ausländischen Orten).

1.2 Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht Hersteller ist.

Hier sind die Firmen anzugeben, die das Mittel mit der unter 1.4 angegebenen Handelsbezeichnung vertreiben wollen.

1.4 Hier ist die vorgesehene Handelsbezeichnung des Pflanzenbehandlungsmittels einzutragen.

B - 1

1.1 Wenn der common name des Wirkstoffes noch nicht allgemein anerkannt ist, kann er mit dem Vermerk „vorgeschlagener common name" eingesetzt werden.

1.4 Angaben des Mindestgehaltes des technischen Wirkstoffes an reinem Wirkstoff.

1.5 Art und Menge der im technischen Wirkstoff enthaltenen Isomeren, Derivate und Verunreinigungen sind mit den gebräuchlichen chemischen Bezeichnungen anzugeben.

1.8 Es werden Angaben erbeten über Aussehen, Kristallform, Farbe, Geruch usw. Bei stark riechenden Stoffen ist die Geruchs-/Geschmacksschwellenkonzentration (n. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasseruntersuchung, Verlag Chemie Blatt 1/2) anzugeben.

B - 2

2.1 Die Menge des *Wirkstoffes* im Präparat ist bei festen Formulierungen und bei Gas entwickelnden Präparaten in Gewichtsprozent anzugeben. Bei flüssigen Formulierungen wie Emulsionen und Lösungen ist zusätzlich in Klammern die Angabe in g/l zu machen. Anzugeben ist der Gehalt des Präparates an technischem Wirkstoff und dahinter der zugehörige Gehalt an reinem Wirkstoff, z. B. 26,3 % Malathion = 25 % Reinwirkstoff, letzterer ist entsprechend der Deklaration auf der Verpackung konstant zu halten.

Bei Sprühdosen ist der Wirkstoffgehalt auf den Gesamtinhalt der Dose zu beziehen (in Gewichtsprozent).

Wenn das Präparat keinen chemisch definierbaren Wirkstoff enthält, wie z. B. bei Baumwachsen und Wildverbißschutzmitteln, sind Bezeichnungen wie: Auf Balsamharzbasis, Bitumenzubereitung, Kunstharz-/Wachsharzzubereitung usw. zu verwenden.

Es ist erforderlich, sämtliche Beistoffe wie Emulgatoren, Netzmittel, Trägerstoffe usw. anzugeben; ein Hinweis auf andere fertige Formulierungen ist nicht ausreichend. Diese Angaben sind auch für Mittel erforderlich, für die eine Prüfung nach Normen in Betracht kommt. Die Angaben sind einmal im Formblatt II-01 und einmal auf der Lochkarte A 101 1 a zu machen.

Die *Netzmittel und Emulgatoren* sind durch Handelsnamen (wie Texa[illegible]a N 25) und die chemische Bezeichnung, die den Typ charakterisiert z. B. Fettalkoholsulfat, zu kennzeichnen.

Die *Trägerstoffe* sind durch den Handelsnamen z. B. Talkum oder Omya-Kreide zu charakterisieren. Bei Gemischen sind die Einzelbestandteile anzugeben.

Die *Lösungsmittel* sind durch Handelsbezeichnung und chemische Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Angaben über die physikalischen Eigenschaften sind als Anlage B - 2.1 dem Abschnitt B des Formulars beizufügen.

Farbstoffe sind durch die handelsübliche Bezeichnung wie z. B. Eosinrot und, wenn möglich, durch die Nummer des Color-Index zu kennzeichnen. Die chemische Bezeichnung, die diese Verbindungen haben, muß nicht unbedingt berichtet werden, doch sollte sie dem Hersteller bekannt sein, so daß er sie auf Anfrage mitteilen kann.

2.2 Erwünscht sind Angaben wie Spritzpulver, emulgierbares Konzentrat, Stäubemittel, Streumittel, Granulat, Trockenbeize, Saatgutpuder, Nebelmittel, Begasungsmittel, Giftköder (Ködermittel), Pinselmittel, Streichmittel, Räuchermittel, Räucherpatrone usw. (vgl. Abs. 5).

2.5 Die Flüchtigkeit des Mittels ist nach der DAPA-Methode zu bestimmen (bis zur Veröffentlichung dieser Methode kann der Dampfdruck des Wirkst[illegible]s bei 20 °C und 30 °C angegeben werden).

2.6 Anzugeben ist der Flammpunkt, der bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 50 °C nach DIN 51 755 mit dem Flammpunktprüfer nach Abel-Pensky, bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 50 °C nach DIN 51 758 und dem Prüfgerät Pensky-Martens bestimmt werden sollte. Gegebenenfalls ist aus diesem Ergebnis die Einstufung in die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten Vbf vom 18. Februar 1960, Bundesgesetzblatt I S. 83 vorzunehmen.

2.7 Angabe der Zeit, innerhalb welcher bei sachgemäßer Lagerung keine physikalischen und/oder chemischen Veränderungen des Pflanzenbehandlungsmittels in der ungeöffneten Packung erfolgen (z. B. „mindestens 3 Jahre")! Eventuell notwendige besondere Lagerungsbedingungen sind hier anzuführen.

2.8 Angaben über die Eignung zur Ablagerung in geordneten Deponien und/oder zur Vernichtung in Müllverbrennungsanlagen, in welchen Mengen und unter welchen besonderen Bedingungen. Gegebenenfalls Angabe der Notwendigkeit der Vernichtung in Sonderabfallbeseitigungsanlagen.

B - 3 Die Rückstandsuntersuchungen sind entsprechend der Richtlinie der BBA, Merkblatt Nr. 35, „Unterlagen zum Rückstandsverhalten eines Pflanzenschutzmittels (auch Pflanzenbehandlungsmittel) im Rahmen des Zulassungsverfahrens" anzulegen.

Die Versuchsdurchführung hat jeweils mit der Anmeldung übereinzustimmen. Die im Merkblatt aufgeführten Erläuterungen sollten so exakt wie möglich eingehalten und dahingehend ergänzt werden, daß prinzipiell der ungünstigste, in der Praxis möglich werdende Behandlungsfall, rückstandsmäßig abgedeckt ist. Besonderes Augenmerk ist auf die Kumulation von Wirkstoffrestmengen zu legen, die u. a. bei Anwendung des gleichen Mittels gegen verschiedene Schadorganismen an einer Kultur erfolgen können.

3.1 Schema der Abbauprodukte: Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird häufig noch keine vollständige Aufklärung des Abbauweges eines neuartigen Pflanzenbehandlungsmittels gegeben sein. Es wird daher für die ersten drei Jahre der Zulassung als ausreichend angesehen, wenn orientierende Ergebnisse über die voraussichtlichen Abbauwege und die Beständigkeit der Hauptabbauprodukte vorgelegt werden.

3.2/
3.3 Rückstände in Lebens- und Futtermitteln
Die Ergebnisse sind in den Formblättern BBA II-08-2 „Rückstände von Pflanzenschutzmitteln" bzw. BBA II-09 „Vorratsschutzmittel-Rückstände" einzutragen (nähere Angaben siehe Abschnitt 2.8 und 2.9, Seite 15).

Untersuchungen über Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft sind nach Möglichkeit mit Stoffwechsel- und Bilanzuntersuchungen an landwirtschaftlichen Nutztieren zu verbinden. Die Beziehungen der verfütterten Rückstandskonzentrationen und der Fütterungsdauer zur Höhe der Rückstände (einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte) in tierischen Lebensmitteln sind aufzuzeigen.

3.5 Rückstände in Verarbeitungsprodukten
In den Fällen, in denen das ursprüngliche Ernteprodukt kaum oder gar nicht unmittelbar zum Verzehr/Verbrauch gelangt, sondern erst eine industrielle

Verarbeitung erfolgt, sind natürlich die Rückstände in den Verarbeitungsprodukten von größtem Interesse (Wein, Bier, Marmelade, Tabak). In vielen Fällen werden die Rückstände nach der Verarbeitung in geringer Menge vorliegen, doch ist auch das Gegenteil nicht auszuschließen. Es ist daher wichtig zu wissen, welche Veränderungen die Rückstände während der Verarbeitung erfahren, in welchem Maße sie reduziert oder vermehrt werden. Nur so ist es möglich, Höchstmengen der Rückstände für das ursprüngliche Erzeugnis sinnvoll festzusetzen.

3.4 Einfluß der Behandlung auf Beschaffenheit, insbesondere Geruch, Geschmack. Es gibt Fälle, in denen, ohne daß nennenswerte Rückstände auf dem Erntegut vorliegen, das behandelte Erzeugnis durch Geruch oder Geschmack deutlich von einem unbehandelten Produkt abweicht und die Qualität gemindert ist. Unter Ziffer 3.6 ist mitzuteilen, ob derartige Beobachtungen gemacht wurden oder sonstwie bekannt sind.

3.7.1 Die hier geforderten Unterlagen sind entsprechend dem BBA-Merkblatt Nr. 36 „Unterlagen zum Verhalten von Pflanzenschutzmitteln im Boden im Rahmen des Zulassungsverfahrens" zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind auf dem Formblatt BBA II-05 mitzuteilen (nähere Angaben hierzu s. Abschnitt 2.5, S. 14).

3.7.2 Unterlagen zum Versickerungsverhalten sind entsprechend dem BBA-Merkblatt Nr. 37 „Prüfung des Versickerungsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln" zu erarbeiten und auf dem Formblatt BBA II-07 vorzulegen (nähere Angaben hierzu s. Abschnitt 2.7, S. 15).

3.8 Hier interessiert besonders auch die Frage, wie sich der Stoff bzw. die Stoffe in einem Gewässer auf die wäßrige Phase (echt gelöst) und auf Schwebestoffteilchen (adsorbiert) verteilen. Ferner sind Angaben erwünscht über die geeigneten Maßnahmen zur Entfernung von Rückständen aus dem Wasser.

3.9 Für Mittel, die direkt an und in die Gewässer — oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern — angewendet werden, sind Untersuchungen über das Auftreten von Rückständen des Pflanzenbehandlungsmittels und/oder seiner Reaktions- und Abbauprodukte in Nutzfischen anzustellen. Hierbei ist die mögliche Anreicherung durch die Nahrungskette zu berücksichtigen (vgl. BBA-Merkblatt Nr. 33 „Unterlagen zur Toxikologie eines Pflanzenbehandlungsmittels im Rahmen des Zulassungsverfahrens".

B - 4

4.1 Es ist eine Methode vorzulegen, die die Bestimmung der (des) Wirkstoffe(s) in der Formulierung erlaubt und deren Eignung dafür erprobt wurde. Die

Abfassung sollte so erfolgen wie es bei den CIPAC- und DAPA-Methoden üblich ist. (s. CIPAC Handbook Vol. 1, Analysis of technical and formulated Pesticides, Heffer & Sons Ltd. Cambridge, England 1970).

4.2.1 Die Methoden sollten für die angemeldeten Kulturen geprüft sein; sie müssen die Bestimmung von Rückständen in Höhe der jeweiligen Toleranzen mit genügender analytischer Sicherheit gestatten. Die Abfassung sollte erfolgen in Anlehnung an die Rückstandsmethoden der Mitteilung VI der Kommission für Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Vorratsschutzmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Rückstandsanalytik von Pflanzenschutzmitteln", Verlag Chemie, Weinheim/Bergstraße.

4.2.2 Die Analysenmethode soll geeignet sein, die Rückstände des Wirkstoffes einschließlich evtl. bedeutsamer Abbauprodukte in verschiedenartigen Böden zu bestimmen. Insbesondere sollten mit dieser Methode die Untersuchungen zum Verhalten des Pflanzenbehandlungsmittels im Boden (vgl. BBA-Merkblatt Nr. 36) durchgeführt werden. Die Empfindlichkeit muß mindestens den Bereich erfassen, bei dem eine toleranzüberschreitende Kontamination von Folgekulturen zu befürchten ist.

4.2.3 Die Analysenmethode muß geeignet sein, Rückstände des Wirkstoffes und evtl. bedeutsame Abbauprodukte im ppb-Bereich (µg/l) zu bestimmen.

B - 5

In den Spalten 2 und 3 dieser „Querliste" sind die einzelnen Indikationen aufzuführen, für die das Mittel zugelassen werden soll, und zwar durch Angabe von Schadorganismus (bei Pflanzenschutzmitteln), Zweckbestimmung (bei Wachstumsreglern) oder Mittel und Schadorganismus (bei Zusatzstoffen) und Kultur. Die Indikationen sind mit einer laufenden Nummer in Spalte 1 zu versehen*.

In den Fällen, in denen von der BBA eine Zulassung für Gruppen von Schadorganismen ermöglicht wird, ist folgendes unbedingt zu beachten:

Wenn für Kulturen bzw. Vorratsgüter unterschiedliche Anwendungsbedingungen vorgesehen sind, ist für jede unterschiedliche Anwendungsart eine gesonderte Spalte auszufüllen. Alle Kulturen bzw. Vorratsgüter, für die diese Anwendungsbedingungen gelten, sind anzugeben. Im Ackerbau muß darüber hinaus zwischen Sommer- und Wintergetreide unterschieden und eine Extrazeile benutzt werden. Im Gemüsebau ist zu unterscheiden zwischen gesäten und gepflanzten Kulturen.

---

* Es ist beabsichtigt, die Indikationen durch eine Zahl zu kennzeichnen. Sobald diese Kennzahlen veröffentlicht sind, ist in diese Spalte die Kennzahl einzusetzen.

noch B - 5

In jedem Falle sollten in Spalte 4 die Präparat-Aufwandmengen unabhängig von der Wassermenge in kg/ha angegeben werden. Konzentrationsangaben sollten vermieden werden. Wo sie dennoch notwendig erscheinen, müssen die entsprechenden Aufwandmengen in kg/ha oder l/ha errechnet werden. Dabei sind die Wasseraufwandmengen zugrunde zu legen, die in der jeweils neuesten Auflage des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses der Biologischen Bundesanstalt und „Hinweise zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel" angegeben sind*.

Im Vorratsschutz sind die Aufwandmengen für Räucher-, Vernebelungs- oder Verdunstungsmittel auf die Raumgröße zu beziehen; für Begasungsmittel auf die Raumgröße oder das Gewicht der zu durchgasenden Ware; für Stäubemittel, die der Ware untergemischt werden, auf das Gewicht der Ware und für Spritz- und Sprühmittel auf die zu behandelnde Fläche.

Für den Zeitpunkt der Anwendung sind die von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebenen Richtlinien (bzw. vorläufigen Richtlinien) für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln maßgebend.

Wenn das Pflanzenbehandlungsmittel mehrmals im Jahr in derselben Kultur angewendet werden soll, so ist die Anzahl der maximal notwendigen Behandlungen (Spalte 9) und die zeitlichen Abstände (Spalte 10) anzugeben.

In Spalte 11 ist die von der Biologischen Bundesanstalt festgesetzte Wartezeit einzusetzen. Ist eine derartige Wartezeit noch nicht ermittelt, so ist ein Vorschlag für die Wartezeit zu machen und diese Zahl in Klammern zu setzen. Wird durch den Anwendungszeitpunkt und die Kulturdauer ein Zeitraum festgelegt, der ausreicht, um den Abbau der Rückstände unter die zulässige Höchstmenge sicherzustellen, so genügt die Angabe: „Wartezeit gleich Vegetationszeit". Fehlt diese Angabe, so muß das Erntegut aus den behandelten Parzellen der Mittelprüfversuche verworfen werden.

In Spalte 12 können verschiedene Angaben gemacht werden. Zum Beispiel ob das Präparat an eine besondere Art der Ausbringung (Heißnebelverfahren, Druckgasverfahren usw.) gebunden ist, die durchschnittliche Anzahl der Anwendungen des Mittels in einer Vegetationszeit usw.

C - 1

1.2 Die Versuchsbezeichnung (Bezeichnung des Mittels während der Prüfung ist zu bilden aus der Kurzbezeichnung des Antragstellers (3 Buchstaben), einer fünfstelligen Zahl zur Kennzeichnung des Mittels, den Kennbuchstaben für das Anwendungsgebiet des Mittels (A = Akarizid, F = Fungizid usw.), der Kennzahl für die erste, zweite usw. angemeldete Formulierung

---

* Nach Inkraftsetzen des 2. Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes ist anstelle von „Pflanzenschutzmittel" zu setzen „Pflanzenbehandlungsmittel".

dieses Produktes und zwei Kennbuchstaben für die Art der Formulierung (Spritzpulver, Emulsion usw.). Insgesamt sieht die Versuchsbezeichnung daher z. B. folgendermaßen aus

Mey 24321 I, A 2 PW

d. h. Produkt der Fa. Meyer mit der Nummer 24321, wirksam als Insektizid und Akarizid, 2. angemeldete Formulierung dieses Produktes (= einmal umformuliert); es handelt sich um ein Spritzpulver.

1.4/1.5 Siehe Hinweis für B - 1.1 und B - 2.2.

1.6 Gebrauchsanweisung (mit Datum des Erscheinens) als Anlage beifügen.

1.7 Hier sind nur Ergebnisse aus biologischen Prüfungsversuchen gemeint, keine Literaturberichte. Diese Versuche sind nach den von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebenen Richtlinien (bzw. vorläufigen Richtlinien) für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Für die Ergebnisse sind ausschließlich die für die jeweiligen Prüfindikationen festgelegten Berichtsbogen (Formblätter für die Berichterstattung) der BBA zu verwenden, die entsprechend dem in den jeweiligen Richtlinien angegebenen Muster vollständig auszufüllen sind. Nur in solchen Indikationen, für die noch keine Berichtsbogen vorhanden sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden; jedoch sollte auch dann in einer vergleichbaren Form berichtet werden. Sind für einzelne Indikationen noch keine Richtlinien (bzw. vorläufige Richtlinien) vorhanden, sind Art der Anlage und Auswertung der Versuche freigestellt; jedoch sollte man sich möglichst an ein ähnliches Prüfobjekt halten, für das bereits Prüfungsrichtlinien vorliegen. In jedem Fall ist in solchen Fällen die verwendete Methodik mitzuteilen.

Eine allgemein gültige Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von biologischen Prüfungsergebnissen ist nicht möglich. Die Zahl ist abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere vom Wirkstoff (neu oder bekannt), vom Einsatzbereich und von den Ergebnissen selbst. Nach der derzeitigen Regelung ist es dem Antragsteller überlassen, ob die „Vorzulassungsprüfung" von amtlichen Prüfstellen oder von ihm selbst durchgeführt wird. Soweit im Ausland erzielte Prüfungsergebnisse auf die in der Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Verhältnisse direkt übertragbar sind, können sie für die Zulassung berücksichtigt werden.

1.8 Es wird um Angaben gebeten, ob die Zulassung im Ausland lediglich auf einer Registrierung des Mittels oder auch auf einer damit verbundenen experimentellen Prüfung, insbesondere der biologischen Wirksamkeit, beruht. Gegebenenfalls sind Kopien der Prüfungsergebnisse erwünscht.

1.9 Da die Biologische Bundesanstalt für jedes Pflanzenbehandlungsmittel eine Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Bienen benötigt, muß in den

hierfür vorgesehenen Kästchen eine Eintragung erfolgen. Wenn die Kennzeichnung als nicht bienengefährliches Pflanzenbehandlungsmittel nicht gewünscht wird, muß dieses als bienengefährlich gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn aufgrund von Zweck, Art und Zeit der durch die Zulassung festgelegten Anwendung oder durch die Zusammensetzung des Mittels Bienen nicht gefährdet werden können. Die letzgenannte Entscheidung trifft die Biologische Bundesanstalt.

C - 2

Siehe Hinweis bei B - 5.

C - 3

3.1 Anzugeben ist die Giftabteilung, in die das Pflanzenbehandlungsmittel gemäß den Verordnungen der Länder über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln eingestuft ist, gegebenenfalls ist anzugeben für welche Giftabteilung eine Eintragung beantragt ist oder wird.

3.2 In die vorgesehenen Kästchen sind die Nummern der Biologischen Bundesanstalt (s. Abschnitt 3, Seite 16) für die Gefahrenbezeichnung, die Aufbewahrungshinweise und Vorsichtsmaßnahmen einzusetzen.

3.3 Falls für Transport, Lagerung und Anwendung sonstige Informationen angebracht erscheinen, können diese als Anlage C - 3.3 dem Antrag beigefügt werden.

3.5 Es sind Angaben über Verpackungsart, Verpackungsgröße, Verpackungsmaterial und Verschlußart zu machen, z. B.:
1. Kunststoffbeutel, verschweißt, 1 und 5 kg;
2. Aluminiumdose, 500 g, mit Schraubverschluß.

D

Hinweise zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen des Abschnittes D „Angaben zur Toxikologie" sind dem besonderen BBA-Merkblatt Nr. 33 „Unterlagen zur Toxikologie eines Pflanzenbehandlungsmittels im Rahmen des Zulassungsverfahrens" zu entnehmen.

2.2 **Formblatt BBA II-02 „Änderungsantrag für ein zugelassenes Pflanzenbehandlungsmittel"**

— zweifach einzureichen —

Ein solcher Antrag dient dazu, zusätzliche Anwendungsbereiche für ein zugelassenes Pflanzenbehandlungsmittel zu beantragen, Anwendungsbereiche einzuschränken oder die Zulassung aufzuheben.

Hierfür sind, wie unter Abschnitt 2.1 im einzelnen ausgeführt, folgende Formblätter auszufüllen und gegebenenfalls Unterlagen beizufügen: B - 5/C - 2 + C 1 und B - 3 + B - 4 (nur 4.2.1), wenn neue Rückstandsprobleme auftreten infolge der nun beantragten Anwendung in neuen Kulturen.

D - 1 (nur 1.4) und D - 3 (nur 3.2), wenn sich erstmalig die Frage der chronischen Toxizität erhebt.

Dem derartig zusammengesetzten Antrag ist das Formblatt BBA II-02 voranzustellen und hier die Ziffer 1 bzw. 2 oder 3 anzukreuzen.

2.3 **Formblatt BBA II-03 „Änderung des Antrags auf Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels"**

— zweifach einzureichen —

Ein solcher Antrag dient dazu, Änderungswünsche von Antragstellern zu einem bereits eingereichten, aber noch nicht beschiedenen Antrag mitzuteilen. Diese Änderungen können gleichen Inhalts sein wie bei dem „Änderungsantrag für ein zugelassenes Pflanzenbehandlungsmittel" (Formblatt BBA II-02), also Erweiterungen oder Einschränkungen der Anwendungsgebiete betreffen oder auch die Zurückziehung eines Antrages auf Zulassung. Denkbar sind auch Änderung der chemischen Zusammensetzung des Pflanzenbehandlungsmittels oder des Handelsnamens, des Etiketts oder des Vertriebes.

In allen Fällen ist zunächst das Formblatt II-03 auszufüllen, die gewünschte Änderung zu kennzeichnen und auf der Rückseite die Begründung zu geben. Handelt es sich um eine Änderung der Anwendung, so sind ferner auszufüllen Blatt B - 5 und C - 2. Ob durch diese Änderung weitere Angaben/Unterlagen erforderlich werden, wird die Biologische Bundesanstalt mitteilen.

Soll die chemische Zusammensetzung geändert werden, ist Formblatt B - 2 und die Lochkarte A 101 1 a vollständig auszufüllen und die geänderten Positionen zu unterstreichen.

Bei Änderungen der Bezeichnungen ist das Formblatt A - 1 auszufüllen.

2.4 **Formblatt BBA II-04 „Nachlieferung von Angaben/Unterlagen"**

— zweifach einzureichen —

Das Formblatt ist den Nachlieferungen voranzustellen und durch Ankreuzen der jeweils gültigen Ziffer 1—9 des Abschnittes 1 „Art der Nachlieferung"

zu kennzeichnen. Desgleichen ist im Abschnitt 2 anzukreuzen, welchem Zweck die Nachlieferung dienen soll bzw. in welchem Zusammenhang die Nachlieferung erfolgt.

Hier sind gegebenenfalls unter Ziffer 2.4 bis 2.6 besondere Gründe für die Nachlieferungen anzuführen z. B.

„zur Erlangung einer kürzeren Wartezeit" oder

„im Zusammenhang mit dem laufenden Widerspruchsverfahren" o. ä.

Eine derartige sorgfältige Kennzeichnung der Nachlieferung erleichtert die Bearbeitung des Vorganges durch die Biologische Bundesanstalt erheblich.

Auf der Rückseite des Formblattes sind im Abschnitt 3 die Titel der Nachlieferungen anzuführen. Schließlich ist anzugeben, ob die Angaben/Unterlagen nunmehr als vollständg anzusehen oder weitere Nachlieferungen zu erwarten sind.

2.5 **Formblatt BBA II-05 „Verhalten des Pflanzenbehandlungsmittelwirkstoffes im Boden"**

Die Untersuchungen über das Verhalten des Pflanzenbehandlungsmittelwirkstoffes sind nach BBA-Merkblatt Nr. 35 „Unterlagen zum Verhalten von Pflanzenschutzmitteln im Boden im Rahmen des Zulassungsverfahrens" vom Februar 1973 durchzuführen. Danach ergeben sich die Halbwertszeiten des Wirkstoffes in den beiden bezeichneten Standardböden. Es wird um Vorlage der Berechnungsgrundlage in Form einer Tabelle des Wirkstoffvermustes und einer graphischen Darstellung des Abbauverhaltes gebeten. Die Angaben zur verwandten Analysenmethode sind die in der Rückstandsanalytik üblichen.

Unter Ziffer 2 sind in Stichworten Angaben über die chemische Struktur der Abbauprodukte zu machen, so wie sich dies aus dem analytischen Verhalten und theoretischen Überlegungen schlußfolgern läßt.

Unter Ziffer 3 werden die üblichen Bodenwerte erbeten, die die Standardböden zur Zeit der Untersuchung — unabhängig von ihren Solleigenschaften — tatsächlich aufwiesen.

2.6 **Formblatt BBA II-06 „Antrag auf Übertragung der Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels"**

In dem Formblatt ist der Handelsname, unter dem das Pflanzenbehandlungsmittel vertrieben werden soll, in die Felder einzutragen.

Die Einverständniserklärung des Inhabers der bisherigen Zulassung ist auf dem Formblatt abzugeben.

2.7 **Formblatt BBA II-07 „Versickerungsverhalten des Pflanzenbehandlungsmittels"**

Die Untersuchungen über das Versickerungsverhalten sind nach BBA-Merkblatt Nr. 37 „Prüfung des Versickerungsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln" vom März 1973 durchzuführen. In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten der Versuchsanstellung für die Versuche erforderlichen Standardböden mitgeteilt.

Ferner wird ausführlich dargelegt, wie die Versuchsergebnisse, unter Verwendung des Formblattes BBA II-07, darzustellen und zu berichten sind.

2.8 **Formular BBA II-08 „Rückstände von Pflanzenschutzmitteln"**
und

Formblatt BBA II-09 „Vorratsschutzmittel-Rückstände"

Die Unterlagen über das Rückstandsverhalten von Pflanzenbehandlungsmitteln sind so umfangreich und kompliziert, daß die Ausarbeitung eines gesonderten Merkblattes sehr frühzeitig erforderlich wurde. Es ist dies das BBA-Merkblatt Nr. 35 „Unterlagen zum Rückstandsverhalten eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen des Zulassungsverfahrens". In diesem Merkblatt werden auch die ergänzenden Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes II-08 (II-08-2) und II-09 gegeben.

3 Liste der Schlüsselzahlen für Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen

Im Formblatt BBA II-01 sind auf den Blättern C 3 und D 4 unter den Ziffern 3.2 bzw. 4.2 die Gefährdung des Anwenders, der Haus-, Nutz- und freilebenden Tiere sowie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung soll der Einfachheit halber sowie der Gleichartigkeit wegen durch Standardsätze erfolgen, soweit dies immer möglich ist.

Nachstehend wird eine Aufstellung solcher Standardhinweise und Vorsichtsmaßnahmen gegeben. Die jeweiligen Kennzahlen sind in die Felder von 3.2 und 4.2 einzusetzen.

Kennzeichnung allgemeiner Gefährdung

001 In trockenem Zustand explosionsfähig

002 Beim Erwärmen explosionsfähig

003 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsfähig

004 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen leicht explosionsfähig.

005 In Mischung mit brennbaren Stoffen explosionsfähig

006 In Mischung mit brandfördernden Stoffen explosionsfähig

007 Bildet hochempfindliche explosionsfähige Metallsalze

008 Ist brennbar

009 Kann bei Berührung mit brennbaren Stoffen Brand verursachen

010 Kann Brand verursachen

011 Ist ein brennbares Flüssiggas

012 Ist eine brennbare und mit Wasser mischbare Flüssigkeit

013 Ist eine brennbare und mit Wasser nicht mischbare Flüssigkeit

014 Ist leicht entzündlich

015 Ist hochentzündlich

016 Ist ein leicht entzündliches Flüssiggas

017 Ist ein hochentzündliches Flüssiggas

018 Ist selbstentzündlich an der Luft

019 Reagiert mit Wasser unter Bildung brennbarer Gase

020 Kann bei Berührung mit Wasser hochgiftiges Gas entwickeln

Kennzeichnung der Gefährdung des Anwenders

025 Ist augenreizend

026 Reizt die Atemwege

027 Ist hautreizend

028 Reizt Augen und Atemwege

Reizt Augen, Atemwege und die Haut

030 Ist gesundheitsschädlich beim Verschlucken

031 Ist gesundheitsschädlich beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut

032 Ist gesundheitsschädlich beim Einatmen

033 Ist giftig beim Verschlucken

034 Ist giftig beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut

035 Ist giftig beim Einatmen

036 Ist sehr giftig beim Verschlucken

037 Ist sehr giftig beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut

038 Ist sehr giftig beim Einatmen

Kennzeichnung der Gefährdung von Haus-, Nutz- und freilebenden Tieren

050 Ist für Haus- und Nutztiere gefährlich. Tiere sollen daher mit dem Präparat nicht in Berührung kommen und sind von Plätzen, an denen Spritzbrühe hergestellt wurde und von benutzten Behältern und Gerätschaften fernzuhalten

051 Das Mittel ist bienengefährlich, nicht in die offene Blüte spritzen, Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 beachten!

052 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere

053 Das Mittel ist fischgiftig

054 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere

055 Das Mittel ist stark fischgiftig

056 Das Mittel ist stark giftig für Fische und Fischnährtiere

Kennzeichnung spezieller Vorsichtsmaßnahmen

060 Beim Umgang mit dem Pflanzenbehandlungsmittel (PB) Schutzhandschuhe tragen

061 Beim Umgang mit dem PB Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen

062 Beim Umgang mit dem unverdünnten PB Schutzkleidung, entsprechend Schutzkleidung 2 des Merkblattes Nr. 18/Teil 1 sowie Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen

063 Beim Umgang mit dem unverdünnten PB Schutzkleidung, entsprechend Schutzkleidung 2 des Merkblattes Nr. 18/Teil 1,sowie Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Atemschutz tragen

064 Bei der Arbeit in geschlossenen Räumen für gute Lüftung sorgen oder Atemschutz tragen

065 Mittel nur durch geschultes Personal anwenden!

066 Nicht angenommene Köder einsammeln!

067 Die Rechtsvorschriften über die Anwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung sind zu beachten

068 Die Rechtsvorschriften über die Verwendung PH_3-entwickelnder Mittel und ihre Ergänzungen sind zu beachten

069 Behandeltes Saatgut nicht verfüttern, auch nicht nach Verschnitt mit unbehandeltem Saatgut

070 Haus- und Nutztiere von behandelten Flächen eine Woche fernhalten und Grünfutter vorher nicht verfüttern

071 Haus- und Nutztiere von behandelten Flächen 2 Wochen fernhalten Grünfutter vorher nicht verfüttern

072 Haus- und Nutztiere von behandelten Flächen 4 Wochen fernhalten und Grünfutter vorher nicht verfüttern

073 Haus- und Nutztiere von behandelten Flächen 8 Wochen fernhalten und Grünfutter vorher nicht verfüttern

074 Behandelte Kartoffeln nicht vor Ablauf von 3 Monaten und nicht ungewaschen verfüttern

075 Keine Anwendung in unmittelbarer Nähe von Gewässern (5-10 m)

076 Keine Anwendung auf stärker geneigten Flächen, bei denen eindeutig die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer, insbesondere durch Regen oder Bewässerung, gegeben ist

077 Keine Anwendung in Zuflußbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen bzw. Trinkwassertalsperren

078 In Zuflußbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen bzw. Trinkwassertalsperren ist die Anwendung nur auf Flächen zulässig, von denen die Fließzeit des Wassers bis zur Fassungsanlage bzw. Talsperre — nach Angabe der zuständigen Wasserbehörde — mehr als 50 Tage beträgt

Zutritt von Luft und Feuchtigkeit vermeiden

4 Liste der Kennbuchstaben für den Wirkungsbereich eines Pflanzenbehandlungsmittels

A = Akarizid

B = Beizen (Saatgutbehandlung)

E = Entwicklungsbeeinflussende Substanzen (Wachstumsregler), Keimhemmungsmittel

F = Fungizid

H = Herbizid

I = Insektizid

L = Leime, Wachse, Baumharze

M = Molluskizid

N = Nematizid

O = Avizide

P = Repellent

R = Rodentizid

V = Vorratsschutz

W = Wildschadenverhütung

Z = Zusatzstoff

5 Liste der Kennbuchstaben für die Art der Formulierung eines Pflanzenbehandlungsmittels *

Aerosol

AE Aerosoldose oder Aerosolflasche

Emulsion

EW Emulsion (o/w-Typ)

EO Invert-Emulsion (w/o-Typ)

EP Paste (hochviskose Emulsion)

EU ULV-Emulsion

Schaum (Foam)

FF fester Schaum

FL flüssiger Schaum

Granulat

GK Kapsel

GR Makrogranulat

GM Mikrogranulat

Leim

IR Leimring

IS Leimstreifen

Köder

KB Brockenköder

KS Fertigköder, sonstige

KG Granulatköder

KC Köderconzentrat

KK Körnerköder

KP Plättchenköder

---

* Die hier verwandte Liste der Kennzeichen von Formulierungen wurde von Herrn Dr. Nölle, Fa. Philips-Duphar, Düsseldorf, innerhalb des Arbeitskreises „EDV-Pflanzenschutz-Versuchswesen" erstellt.

Lösung

LE emulgierbares Konzentrat
LB Feuchtbeize
LH Heißvernebelungsmittel
LK Kaltvernebelungsmittel
LO ölmischbares Konzentrat
LU ULV-Lösung
LW wassermischbares Konzentrat

Pulver

PI Inkrustierungsmittel
PN Naßbeize
PO Pulver, in Öl dispergierbar (Spritzpulver)
PW Pulver, in Wasser dispergierbar (Spritzpulver)
PS Pulver, sonstige
PA Saatgutpuder
PL Schlämmbeize
PM Stäubemittel
PC Streumittelconzentrat
PP Streupulver
PB Trockenbeize

Räuchermittel

RD Räucherdose
RK Räucherkerze
RP Räucherpatrone
RS Räucherstäbchen
RT Räuchertablette
RW Räucherwürfel

Suspension

SK Kapselsuspension

SP Paste (hochviskose Suspension)

SO Suspensionskonzentrat in Öl

SW Suspensionskonzentrat in Wasser

SU ULV-Suspension

Tablette

TD in Wasser dispergierbare Tablette

TW wasserlösliche Tablette

Gase (Vergasen)

gaserzeugende Produkte (Phosphide)

VD in Druckpackungen (Methylbromid)

VV Produkte, die verdampfende Wirkstoffe enthalten (DDVP-Streifen)